

Der Entscheidungsbaum im Verpackungsrecht

Von der Verpackung bis zur zuständigen Pflicht – Schritt für Schritt

PPWR – Verordnung (EU) 2025/40 | VerpackDG – deutsche Durchführung

DRUCKPRODUKTE
SASCHA VOLKMAR



1



Liegt eine Verpackung im Sinne der PPWR vor?

Handelt es sich um einen Gegenstand, der dazu bestimmt ist, Waren zu enthalten, zu schützen, zu handhaben, zu liefern oder zu präsentieren?

NEIN



PPWR-Verpackungspflichten für diesen Fall nicht weiter prüfen.

JA

2

Welche Verpackungsart liegt vor?

Die Einordnung ist entscheidend für die weiteren Pflichten.



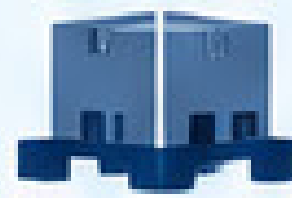
Verkaufsverpackung

z. B. Flasche, Dose, Faltschachtel



Umverpackung

z. B. Bündel-, Sammelverpackung



Transportverpackung

z. B. Palette, Folie, Umreifung



Serviceverpackung

z. B. To-go-Becher, Speiseverpackung



Primärproduktionsverpackung

z. B. Verpackung für industrielle Vorprodukte



Verpackung für elektronischen Handel

z. B. Versandverpackung

3

Wer ist der ERZEUGER der Verpackung?

Bei Verkaufs- und Umverpackungen entsteht die vollständige Verpackung grundsätzlich durch Befüllung. Erzeuger ist derjenige, der die Verpackung befüllt. Bei Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen ist entscheidend, wann die endgültige Form der Verpackung erreicht ist.



Pflichten des Erzeugers:

- Konformität der Verpackung
- Technische Dokumentation
- Konformitätserklärung

4

Wer ist der HERSTELLER / EPR-VERANTWORTLICHE?

Hersteller ist die natürliche oder juristische Person, die als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber eine Verpackung erstmals in dem EU-Mitgliedstaat bereitstellt, in dem sie zu Abfall wird. In Deutschland gilt als Grundprinzip der **Inlandsvorrang**: Wer die inländische Lieferkette eröffnet, ist maßgeblich. Erzeuger und Hersteller können dieselbe Firma sein, müssen es aber nicht.



Pflichten des Herstellers:

- Organisation der EPR-Pflichten
- Finanzierung (z. B. Systementgelte)
- Registrierung, Meldungen
- ggf. Zulassung einer sonstigen Organisation

5

Vor erstmaliger Bereitstellung: LUCID prüfen und registrieren

Hersteller müssen sich grundsätzlich nach § 6 VerpackDG vor dem erstmaligen Bereitstellen bei der ZSVR im Verpackungsregister LUCID registrieren. Änderungen sind zu melden.



LUCID – Verpackungsregister der ZSVR

- Registrierung nach § 6 VerpackDG
- Daten aktuell halten
- Änderungen melden

6

Ist die Verpackung systembeteiligungspflichtig?

Prüfung anhand der konkreten Verpackungsart, des Produkts, der Ausgestaltung und der typischen Anfallstelle nach Gebrauch. Nutzen Sie den ZSVR-Produktkatalog. Eine pauschale Einstufung ist nicht möglich.



Hilfsmittel:

- ZSVR-Produktkatalog
- Prüfung im Einzelfall

JA

NEIN

7

SYSTEMBETEILIGUNG

Verpackungen, die typischerweise überwiegend bei privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.



Vor Bereitstellung an einem dualen System beteiligen.



Materialart und Masse der Verpackungen angeben.



Systementgelt an das duale System zahlen.



Dieselben Mengenangaben an LUCID melden.



Rechtsgrundlagen:

§ 7 VerpackDG (Systembeteiligung)
§ 9 VerpackDG (Datenmeldungen)

8

KEINE SYSTEMBETEILIGUNG

Verpackungen, die typischerweise nicht überwiegend bei privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen (z. B. rein gewerbliche Anfallstellen).



Keine Systembeteiligung und kein Systementgelt.



Stattdessen Pflichten nach § 19 VerpackDG (Zulassung oder Übertragung auf eine zugelassene sonstige Organisation für Herstellerverantwortung).



Rücknahme, Verwertung und Nachweisführung nach § 39 VerpackDG beachten.



Für bestimmte nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen gelten Übergangsfristen bei der Zulassung.



Rechtsgrundlagen:

§ 19 VerpackDG (Zulassung)
§ 39 VerpackDG (Rücknahme und Verwertung)

9



Laufende Pflichten erfüllen

Mengen, Daten und Änderungen aktuell halten. Rücknahme und Verwertung nach dem jeweiligen Pfad erfüllen. Nachweise führen.



Rechtsgrundlagen (Auswahl):

PPWR
Verordnung (EU) 2025/40

VerpackDG
Gesetz zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2025/40

§ 6
Registrierung

§ 7
Systembeteiligung

§ 9
Datenmeldungen

§ 19
Zulassung

§ 39
Rücknahme
und Verwertung